

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 41

Artikel: Die Frage über Erziehung und Unterricht am internationalen Wohlthätigkeits-Congress in Frankfurt a. M.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frage über Erziehung und Unterricht am internationalen Wohlthätigkeits-Congress in Frankfurt a. M.

Die Frage über Erziehung und Unterricht wurde vom internationalen Wohlthätigkeitscongress, der sich in zweiter Sitzung am 14. dieß zu Frankfurt am Main versammelte, nach folgendem Programm zur Verhandlung gebracht:

I. Mittel zur Förderung und Vorbereitung des Unterrichts und der Erziehung der untern Volksklassen. — Schulzwang.

Die Verbreitung nützlicher Kenntnisse ist eine wesentliche Bedingung des Wohlstandes, der Sicherheit und der normalen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft; und es hat diese deshalb ebenso sehr das Recht wie die Pflicht, alles zu thun, damit die Vortheile geistiger Bildung allen Klassen zugänglich werden und damit alle, je nach ihrem Bedürfniß und ihrer Befähigung, daran Theil nehmen.

Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit öffentlicher Unterrichtsanstalten der verschiedensten Stufen und Arten.

Das Volksschulwesen fordert als wesentliche Glieder:

1. Die Einrichtung von Seminarien, um Lehrer und Lehrerinnen für die Schulen der verschiedenen Stufen und Arten heranzubilden.

2. Die Einrichtung von Kleinkinderschulen oder von Bewahranstalten von 2—6 Jahren, von niederen Elementarschulen für Kinder über 6 Jahre, von höheren Volksschulen, von Abend- und Sonntagschulen, überhaupt von Schulen für Erwachsene, um für einzelne Fälle den genossenen Elementarunterricht noch weiter zu führen, zu vervollständigen und fruchtbringend zu machen.

3. Die Einrichtung von Gewerbschulen und gewerblichen Kursen für die arbeitenden Klassen der ländlichen wie der städtischen Bevölkerung, von Ackerbau-, Fabrikschulen u. s. w.

4. Die Einrichtung von besonderen Schulen für jugendliche Blinde, Taubstumme und Geisteschwache, für verlassene, verwahrloste und lasterhafte Kinder u. s. w.

5. Die Anlegung verschiedener Hülfsanstalten, wie öffentlicher Gemeindebibliotheken, Lesezimmer, Sammlungen, Museen, Veröffentlichung nützlicher Schriften zu geringen Preisen u. s. w.

Bei allen diesen Einrichtungen wird stets darauf zu achten sein, daß Unterricht und Erziehung möglichst Hand in Hand gehen, indem ohne letztere der bloße Unterricht nur allzuleicht mehr Schaden als Nutzen stiftet.

Die Zahl und die örtliche Vertheilung der öffentlichen Unterrichtsanstalten muß sich nach dem örtlichen Bedürfniß und der Größe der Bevölkerung richten.

Die Privat-Unterrichtsanstalten verfolgen gleichen Zweck wie die öffentlichen.

Der Unterricht soll frei sein, d. h. er soll keinen Bestimmungen unterworfen werden, durch welche die Rechte der Bürger und Familienväter weiter beschränkt und beeinträchtigt werden, als das Wohl der Gesammtheit dieses nothwendig fordert.

Soweit der Elementarunterricht für Alle unerlässlich ist, muß derselbe den ganz Unbemittelten auch unentgeltlich ertheilt werden.

Es muß ein Schulzwang bestehen in dem Sinn, daß es keinem Vater oder Vormund gestattet sein darf, seinem Kinde oder Mündel die Vortheile des Unterrichts vorzuenthalten, während ihm dagegen die volle Freiheit gelassen werden mag, die Art des Unterrichts, die besondere Schule und den Lehrer zu wählen, die ihm am geeignetsten erscheinen.

Es ergiebt sich aus allem diesem, daß der Staat der Vertreter der Interessen Aller und als Beschützer der Schwachen und Minderjährigen das Recht und die Pflicht hat, über die genaue Beobachtung der Bedingungen und Bürgschaften, wie Gesetze und Verordnungen dieselben vorschreiben, zu wachen, von dem Fortgang und den Ergebnissen des Unterrichts stets die nöthige Kenntniß zu nehmen, nöthigenfalls in amtlicher Weise einzuschreiten, um der Nachlässigkeit oder gar der Böswilligkeit zu begegnen, deren Opfer die Jugend sonst werden könnte, und endlich auch solche Strafen anzudrohen oder überhaupt solche beschränkende Maßregeln zu ergreifen, wie sie sich als nothwendig herausstellen werden.

II. Erziehung der ersten Kindheit: Krippen, Bewahranstalten und Kleinkinderschulen; Kindergärten.

Die Erziehung der ersten Kindheit muß, — soweit wie immer möglich, — innerhalb der Familie statthaben, und deshalb unmittelbar durch die Mutter oder doch unter ihrer Aufsicht besorgt werden.

Nur um den gänzlichen Mangel oder der Unzulänglichkeit der Familienerziehung zu begegnen, ist es gestattet, zu solchen Einrichtungen wie Krippen, Bewahranstalten und Kleinkinderschulen seine Zuflucht zu nehmen.

1. Die Krippen können an sehr bevölkerten Orten, namentlich in Fabrikgegenden, wo das Arbeiten der Frauen außer dem Hause oft unerlässlich ist, um die Erfordernisse der Haushaltung des Arbeiters herbeizuschaffen, von großem Nutzen sein. In allen Fällen jedoch ist bei der Aufnahme der Kinder der bestimmte Nachweis zu liefern, daß die Mütter sich außer Stand sehen, selbst ihre Kinder zu überwachen und für dieselben zu sorgen.

Auch sollte, soweit wie möglich, eine mäßige Bezahlung von den Müttern erhoben werden, um der Anstalt den Charakter einer Armen-Unterstützung zu benehmen.

Die Krippen müssen mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheit der zarten Kinder eingerichtet, sie müssen in dem Geist christlicher Nächstenliebe geleitet und durch Vereine von Frauen beaufsichtigt werden, die mit stets wachsender Sorge ihrem Amte vorstehen.

Mehr als 40 oder 50 Kinder sollen nie in einer und derselben Krippe aufgenommen werden. Es ist überdies nöthig, die Krippen zu vertheilen und die Oerlichkeiten dafür so zu wählen, daß es den Müttern leicht werde, ihre Säuglinge hinzubringen, dorthin zu stillen und wieder abzuholen.

Bei der Aufnahme der Kinder ist der Gesundheitszustand derselben genau zu untersuchen, um jeder Gefahr, ansteckende Krankheiten zu verbreiten, vorzubeugen.

2. Die Einrichtung von Bewahranstalten und Kleinkindereschulen rechtfertigt sich durch denselben Nothstand und sucht Bedürfnissen gleicher Art zu entsprechen.

Ihre Wohlthaten können eben sowohl dem flachen Lande wie den Städten zu Gute kommen, wenn auch die verschiedene Oerlichkeit und die Verschiedenheit der Bevölkerung, deren Bedürfnissen sie abzuhelpen haben, hier und dort gewisse Eigenthümlichkeiten der Einrichtung erheischen. (Schluß folgt.)

Ueber Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts in die Volksschulen.

(Eingabe der landwirthschaftl. Gesellschaft des Kts. St. Gallen an die kantonalen Erziehungsbehörden.)

Von Fr. v. Tschudi.

(Schluß.)

Für die Mädchen wären praktische Belehrungen über die Haus- und Milchwirthschaft, sowie über den Gemüsebau von großer Bedeutung, wie auch die Knaben im hohen Winter mit großem Nutzen in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung unterrichtet werden könnten.

Natürlich wird es von Anfang an nur in den wenigsten Fällen möglich sein, den ganzen ebenbezeichneten Unterrichtsumfang zu erschöpfen. Dieß ist auch nicht nöthig; ja der Lehrer wird gut thun, wenn er vorderhand nur die Behandlung von einem oder zwei Abschnitten vornimmt, von solchen Abschnitten, die besonderes Gewicht für die betreffende Landesgegend haben und diese dann so einläßlich auseinandersetzt, als es die Fassungskraft seiner Schüler erlaubt. Es wird ihm ohne besondere Mühe gelingen, die Kinder sogleich für den Gegenstand lebhaft zu interessiren; er wird durch die Fragen und Anschauungen derselben unmittelbar zu einer gewissermaßen erschöpfenden Darstellung sich veranlaßt sehen, — und